

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle durch uns erteilten Aufträge, die auf einem schriftlichen Angebot des Auftragnehmers beruhen. Abweichend hiervon gelten in den Zoar-Werkstätten die Einkaufsbedingungen für die Warenbestellung.

2. Bestätigung des Auftrags

Der dem Auftragnehmer zugesendete Auftrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber dem Auftrag sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach Versenden des jeweiligen Auftrags eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

3. Lieferfristen/Ausführungstermine

Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen und/oder Ausführungstermine sind genau einzuhalten. Bei Überschreiten der Lieferfristen/Ausführungstermine treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Überschreiten der Lieferfristen/Ausführungstermine, vom Auftrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer erhält in diesem Fall eine schriftliche Auftragsstornierung.

4. Lieferung

Waren sind frei Verwendungsstelle zu liefern, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde. Der Anlieferungstermin ist jeweils drei Arbeitstage vorher bei dem im Auftrag genannten "Ansprechpartner Auftraggeber" anzuzeigen. Die Größen der verpackten Waren müssen auf die Maße des Lieferobjekts abgestimmt sein. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Zu jeder Lieferung ist dem Auftraggeber ein Lieferschein beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Auftragsnummer, Lieferanschrift, Mengen, Mengeneinheiten, Bezeichnung, Ansprechpartner Auftraggeber) genau aufführt.

5. Leistungserbringung (Arbeiten)

Arbeiten sind frei Verwendungsstelle zu erbringen, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde. Ausführungstermine sind jeweils drei Arbeitstage vorher bei dem im Auftrag genannten "Ansprechpartner Auftraggeber" anzuzeigen. Zu jeder erbrachten Leistung ist dem im Auftrag genannten "Ansprechpartner Auftraggeber" ein Leistungsnachweis vorzulegen, der die ausgeführten Tätigkeiten und das verwendete Material (Auftragsnummer, Lieferanschrift, Mengen, Mengeneinheiten, Bezeichnung, Ansprechpartner Auftraggeber) genau aufführt. Die Unternehmerbescheinigung zu den geltenden Regelungen ist dem Auftraggeber nach Ausführung vorzulegen. Die Ausführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

6. Mindestlohn

Der Auftragnehmer bestätigt mit Annahme des Auftrags, dass er die Anforderungen gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG) - nachkommt.

7. Arbeiten auf den Geländen

Arbeiten auf den Geländen des Evangelischen Diakoniewerks Zoar und dessen Tochtergesellschaften, und sei es nur die Anlieferung von Waren, unterliegen den Bestimmungen des Dokuments "Regeln für das Arbeiten auf dem Gelände des Evangelischen Diakoniewerks Zoar und dessen Tochtergesellschaften". Der Auftragnehmer kann diese auf der Internetseite des Auftraggebers einsehen und erkennt sie mit Ausführung der im Auftrag beschriebenen Leistungen in vollem Umfang an.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen ist. Bei Arbeiten geht die Gefahr, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber nach Endabnahme durch selbigen über.

9. Mangelhafte Leistungen (Arbeiten oder Lieferungen)

Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung, Minderung, Umänderung, Ersatzlieferung, Nachbesorgung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Verjährungsfrist für die zuvor beschriebene Mängelrüge beträgt allgemein zwei Jahre, im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung mehr oder weniger, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

10. Rechnung

Die Rechnung ist unverzüglich nach Erfüllung des Auftrags auf dem Postweg an die im Auftragschreiben genannte Rechnungsanschrift oder per E-Mail an rechnungseingang@zoar.de zu senden. Falls Durchschriften beigefügt sind, so sind sie als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Auftragsnummer ist auf jeder Rechnung zwingend anzugeben.

11. Bezahlung

Rechnungen werden innerhalb eines Monats nach ihrem ordnungsgemäßen Eingang bezahlt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei Inanspruchnahme von Skonto erfolgt die Zahlung innerhalb der Skontofrist. Die Fristen beginnen jedoch nicht vor dem Tag, der auf den Tag der Abnahme der Leistung folgt, falls die Rechnung vorher eingeht. Rechnungen für Teillieferungen werden nur bei vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vor Ausführung des Gesamtauftrags angewiesen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Empfangsberechtigten auf der Rechnung zu bezeichnende Konto. SEPA-Lastschriftmandate sind nur im Einzelfall möglich und außerhalb dieser Bestimmung schriftlich zu vereinbaren. Sind Teilabrechnungen zugelassen, so gelten für sie die Bestimmungen entsprechend.

12. Preise

Die Auftragsausführung hat zu den im Auftragschreiben vom Auftraggeber aufgeführten Preisen zu erfolgen. Sollten, wie unter 2. beschrieben, schriftlich bestätigte Preisabweichungen zum Auftrag bestehen, so sind diese für die Abrechnung heranzuziehen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des §315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.

13. Kosten

Transportkosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung des Auftrags trägt der Auftragnehmer, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungserbringung und Zahlung ist Rockenhausen. Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.